

# Marktgemeinde Hohenberg

Bezirk Lilienfeld NÖ.

Zl. 622

Wohnbaubeihilfe

Hohenberg, den 8. Juni 1971  
Postleitzahl 3192

## K u n d m a c h u n g

Zur Förderung des Wohnungsbaues in der Marktgemeinde Hohenberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 3. Juni 1971 beschlossen, eine Beihilfe (Subvention) nach den folgenden Richtlinien zu gewähren. Auf diese Beihilfe besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch und Allg. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe (Subvention) ist, dass für die zu fördernde Liegenschaft Aufschließungskosten gemäß der §§ 14 u. 15 der Bauordnung für NÖ. entrichtet wurden oder zu entrichten sind.

### I.

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von Wohnungen, die zum dauernden Aufenthalt der Eigentümer oder Mieter bestimmt sind und im Sinne der Begriffsbestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 BGBl. Nr. 280/1967 normal ausgestattet sind.

### II.

Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, dessen monatliches Familieneinkommen die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung gemäß den Bestimmungen des ASVG nicht überschreitet.

### III.

Familieneinkommen ist das Bruttoeinkommen des Förderungswerbers und dessen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährten), vermindert um die gesetzlichen Abzüge und der Familienbeihilfe.

### IV.

Umfang der Förderung ist die Gewährung einer Beihilfe (Subvention) in der Höhe von zwanzig Prozent, der für die Liegenschaft auf welcher die Wohnung errichtet wird, zu entrichtenden Aufschließungsbeitrages gem. § 14 der Bauordnung für NÖ. und zwar bis zu einer Grundfläche von 1.000 m<sup>2</sup> und bis zur Bauklasse 2.

### V.

Die Beihilfe erhöht sich für jedes zum Haushalt des Förderungswerbers gehörige unversorgte Kind, für welches Familienbeihilfe gewährt wird, um fünf Prozent, höchstens jedoch um dreißig Prozent.

### VI.

Natürliche Personen, die das Familieneinkommen gem. der Punkte II. u. III. überschreiten, kann eine eingeschränkte Beihilfe (Subvention) gewährt werden. Die Beihilfe (Subvention) verkürzt sich für je begonnene S 500.- um welche das gem. Pkt. II u. III. festgesetzte Familieneinkommen überschritten wird, um fünf Prozent.

### VII.

Stichtag für die Bemessung der Höchstbeitragsgrundlage, des Familieneinkommens und der Kinderzahl ist jener Monat, in welchem die Baubewilligung erteilt wird.

VIII.

Das Förderungsansuchen mit den Einkommensnachweisen ist binnen drei Monate nach diesem Stichtag bei der Gemeinde einzubringen. Die Flüssigmachung der Beihilfe (Subvention) erfolgt frühestens nach diesem Zeitpunkt.

Diese Verordnung tritt mit dem der 14täg.Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Der Bürgermeister:



*P. Wiedenau*

An der Amtstafel  
angeschlagen am: 8.6.1971  
abgenommen am 25. Juni 1971

*hw*

# Marktgemeinde Hohenberg

Bezirk Lilienfeld NÖ.

Zl. 622

Hohenberg, den 1. August 1972  
Postleitzahl 3192

Betr.: Wohnbaubeihilfe  
Ergänzung der Richtlinien

## B e k a n n t m a c h u n g

=====

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.7.1972 beschlossen, die am 3.6.1971 festgelegten Richtlinien für die Gewährung einer Wohnbaubeihilfe wie folgt zu ergänzen:

1. Im Absatz I., 1. Satz ist nach den Worten "in der Marktgemeinde Hohenberg wird" einzufügen:

"im Sinne des § 7 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968".

2. Im Absatz I. ist das letzte Wort "sind" zu streichen und folgender Wortlaut anzufügen:

"und deren Nutzfläche 130 m<sup>2</sup>, bei Familien mit mehr als 4 Kinder 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt".

3. Dem Absatz VII. ist folgender Wortlaut anzufügen:

"Wurde die Baubewilligung vor der Fälligkeit des Aufschließungsbeitrages erteilt, dann gilt als Stichtag jener Monat, im welchen der Aufschließungsbeitrag fällig wird."



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*